



BSZ - T A R I F B L A T T

Gästezimmer für Kurz- und Ferienaufenthalte

gültig ab 01.01.2018

Grundsatz

Die Leistungsverrechnung erfolgt gemäss Richtlinien der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE und der Kantonalen Verordnung über Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen.

Leistungsbereich Wohnen

1. Personen mit Wohnsitz im Kanton Schwyz

Pensions- und Betreuungstaxe CHF 111.-- pro Tag

Der Ansatz stützt sich auf die Kantonale Gesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Bei einer Erhöhung der Grenzwerte für Ergänzungsleistungen werden die Tarife entsprechend angepasst. Personen ohne leistungsberechtigte Behinderung gemäss IV-Gesetzgebung oder ohne Beitragsverfügung des Kantons wird die Nettopauschale verrechnet.

Betreuungszuschlag (Hilflosenentschädigung HE)

| | |
|---|-------------------|
| Hilflosenentschädigung leichten Grades (CHF 117.50 x12 : 365) | CHF 3.85 pro Tag |
| Hilflosenentschädigung mittleren Grades (CHF 294.- x12 : 365) | CHF 9.65 pro Tag |
| Hilflosenentschädigung schweren Grades (CHF 470.- x12 : 365) | CHF 15.45 pro Tag |

Verfügte Hilflosenentschädigung gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung. Bei Erhöhung der Hilflosenentschädigung durch die IV werden die Tarife entsprechend angepasst.

Klienten im AHV-Alter erhalten eine „doppelte“ HE, was zur Folge hat, dass der Betreuungszuschlag auch entsprechend höher eingefordert wird.

2. Personen aus anderen Kantonen

| | |
|---|--------------------|
| Pensionstaxe (Nettopauschale, Leistungsgruppe Wohnen WH Brunnen) | CHF 398.50 pro Tag |
| Betreuungstaxe (Nettopauschale, Leistungsgruppe Beschäftigung BS Brunnen) | CHF 222.85 pro Tag |
| Pensionstaxe (Nettopauschale, Leistungsgruppe Wohnen WH Ingenbohl) | CHF 531.65 pro Tag |
| Betreuungstaxe (Nettopauschale, Leistungsgruppe Beschäftigung BS Ingenbohl) | CHF 199.50 pro Tag |

Die Betreuungstaxe (Leistungsgruppe Beschäftigung BS) ist aufgrund tariflicher Vorgaben nur für Aufenthalte an den Wochentagen Montag bis Freitag fällig. Am Samstag und Sonntag sind die entsprechenden Leistungen über die Pensionstaxe (Leistungsgruppe Wohnen WH) abgedeckt.

Eine allfällige Hilflosenentschädigung wird an die Nettopauschale angerechnet. Die BSZ Stiftung kann im Auftrag des Gastes vor dem Aufenthalt ein Kostenübernahmegesuch an den Wohnsitzkanton stellen. Der Wohnsitzkanton entscheidet dann über eine allfällige Kostenübernahme.

3. Der Tarif der Leistungsgruppe Wohnen WH deckt folgende Dienstleistungen ab:

- Unterkunft (Miete, Reinigung, Energie, Wasser, Unterhaltskosten)
- Verpflegung (2 Hauptmahlzeiten, Frühstück, Zwischenverpflegung)
- Betreuung
- Wäschebesorgung (ohne chemische Reinigung)
- Freizeitgestaltung
- Taschengeldverwaltung
- Pflege in leichten Krankheitsfällen

BSZ Stiftung - Integration gelingt

Hausmatt 9 - 6423 Seewen - info@bsz-stiftung.ch - www.bsz-stiftung.ch

IBAN CH29 0077 7001 6309 2228 3 - ISO 9001: 2008 - Bio Knospe Zertifikat - CHE-102.849.432 MWST

4. Der Tarif der Leistungsgruppe Beschäftigung BS deckt folgende Dienstleistungen ab:

- Beschäftigung
- Betreuung
- Freizeitgestaltung

5. Zusatzleistungen

Ambulante Begleitung

Arzt- und Therapiebesuche von Bewohnerinnen und Bewohnern erfolgen in Begleitung von Angehörigen oder der gesetzlichen Vertretung. Ausnahmsweise kann ein solcher Dienst durch BSZ-Personal erfolgen, sofern dieser im Rahmen der normalen Betreuung und am jeweiligen BSZ-Standort (maximale Distanz 5 Kilometer) erfolgen kann. Alle anderen Begleitungen durch BSZ-Personal werden wie folgt verrechnet:

| | |
|--|----------------------|
| Individuelle Begleitung/Betreuung durch Personal | CHF 50.-- pro Stunde |
| inkl. Fahrzeugbenutzung | CHF 55.-- pro Stunde |

Verrechnet wird die benötigte Zeit für den Arzt- oder Therapiebesuch sowie für Hin- und Rückfahrt.

Stationäre Begleitung

Auf Wunsch der Bewohnerinnen und Bewohner, der Angehörigen oder der gesetzlichen Vertretung werden Bewohnerinnen und Bewohner auch während stationärer Aufenthalte ausserhalb der BSZ Stiftung durch BSZ-Personal begleitet (z. B. Spital, psychiatrische Klinik).

Die stationäre Begleitung durch BSZ-Personal erfolgt erst nach Vorliegen eines gültigen Vertrages, in dem insbesondere die Dauer der gewünschten stationären Begleitung sowie die damit verbundenen Kosten geregelt sind.

Verrechnet wird die benötigte Zeit für den Besuch in der Klinik, im Spital etc. sowie für Hin- und Rückfahrt. Es gelten die gleichen Kostenansätze wie bei der ambulanten Begleitung.

| | | |
|---------------------------------------|---------------|------------------------|
| Behindertenbedingte Transporte | Einzel pro km | CHF 1.50 pro Kilometer |
|---------------------------------------|---------------|------------------------|

6. Rücktrittsklausel

Bei Stornierungen des Aufenthalts, fallen folgende Kosten der vereinbarten Aufenthaltsdauer an:

- Mindestens 30 Tage vorher, keine Kosten
- Mindestens 15 Tage vorher, 50%
- Mindestens 7 Tage vorher, 100%

Wir empfehlen deshalb den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.

7. Besonderes

Wenn aufgrund des Verhaltens oder andern Umständen eines Gastes die Betreuungsarbeit und Sicherheit der Klienten nicht mehr gewährleistet werden kann, behält sich die BSZ Stiftung vor, den "Gastvertrag" umgehend zu kündigen.